

DAS FAMILIENHEIM

H 4923
NOVEMBER 2024
73. JAHRGANG

MITGLIEDERZEITUNG IFE INTERESSENVERBAND FAMILIE UND EIGENTUM E. V.

4. QUARTAL 2024

3 WICHTIG FÜR 2025
Das ändert sich im
neuen Jahr



7 NICHT VERGESSEN:
Räum- und Streupflicht

10 VORSICHT:
fliegende Handwerker

13 LICHTERZAUBER:
Energiehungrige
Weihnachtsbeleuchtung?

Liebe Leserinnen und Leser,

in wenigen Tagen ist das Jahr 2024 schon wieder Vergangenheit.

Auch 2024 war sicherlich kein Jahr, das einem nur Freude bereitet. Mein persönliches Highlight war eine Reise nach Japan – verbunden mit dem Besuch von Familienmitgliedern meiner großen, weitläufigen Verwandtschaft und Mirco Quint, Pfarrer der deutschsprachigen Katholischen Gemeinde St. Michael Tokio, ein „alter“ Freund und langjähriger Vorstandskollege im IFE e.V.

Japan ist ein beeindruckendes Land zwischen Moderne und Tradition, die Menschen sind freundlich, rücksichtsvoll und höflich. Und wer einen perfekt funktionierenden Personennah- und Fernverkehr erleben möchte, der sollte Japan unbedingt einmal besuchen. Reisetipp von mir: Wenn Sie die Hitze so wenig mögen wie ich, vermeiden Sie die Sommermonate, ideal sind der November und der März.

2024 hielt viele Herausforderungen bereit, sei es auf globaler Bühne oder auch bei uns in Deutschland. Der Ausgang der Wahlen in den USA stimmen einen dabei nicht gerade zuversichtlich. Immer noch kein Frieden im Nahen Osten und der Ukraine, Spannungen zwischen den Großmächten China und den USA, angeandrohte Werksschließungen deutscher Autobauer, fehlender Wohnraum, Rezession, Zukunftsangst und Klimawandel, das Jahr 2024 hat einmal mehr verdeutlicht, dass die Welt vor erheblichen Veränderungen steht.



Impressum: DAS FAMILIENHEIM wird vom IFE Interessenverband Familie und Eigentum e. V. (Redaktion: Ole Schröder, E-Mail: pr@ife.nrw; Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 11, Telefax (0251) 4 90 18 18, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Layout & Satz: www.kampanile.de. Druck: LD Medienhaus GmbH & Co. KG, van-Delden-Str. 6-8, 48683 Ahaus, Telefon (02561) 697-30. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion. Bildnachweis: InfiniteStudio, Rasulov, Stockfotos-MG, M. Schuppich, Parilov, Alice_D, Sina Ettmer, Konstantin Yuganov, K.-P. Adler, ARAMYAN, Nata, Tatyana // alle Adobe Stock, privat. Genderhinweis: In der vorliegenden Ausgabe Das Familienheim wurde zur besseren Lesbarkeit und Optik sowie aus Platzgründen lediglich die männliche Form eines Begriffs („Eigentümer“, „Mietler“ etc.) verwendet. Selbstverständlich bezieht sich der jeweilige Begriff auf alle Geschlechter (w/m/d). Nichts aus dem Inhalt entspricht einer Rechtsberatung.

Hoffen wir zumindest, dass bei den kommenden Wahlen in unserem Land alle politische gemäßigten Kräfte noch eine starke Mehrheit finden, um die Werte unserer Demokratie in Deutschland und Europa zu schützen.

Gerade in diesen Zeiten sind Orientierung, Gemeinschaft und Zuversicht wichtig. Deshalb sollten wir nicht nur zurückblicken, sondern trotz unberuhigenden Nachrichten auch mit Mut den Blick nach vorne wagen. Nur so können wir Chancen und Lösungsansätze wahrnehmen.

Zumindest eine erfreuliche Entwicklung konnten wir dennoch im Jahr 2024 feststellen: Die Mitgliederentwicklung beim IFE e.V. Über 1500 neue Familien sind uns in diesem beigetreten. Schon bald dürfen wir das 25.000 Mitglied begrüßen.

Kürzlich habe ich irgendwo das Zitat des Journalisten und Moderators Christoph Paul Hartmann gelesen, dass so finde ich, Mut macht.

Er schreibt: „Manchmal übermannt uns das Gefühl, in unserer Zeit könne man die Hoffnung leicht verlieren. Doch wir wissen: Menschen aller Zeiten hatten schon dieses Gefühl – und die Hoffnung gibt es immer noch. Sie ist ein kleines flackerndes Licht. Dass müssen wir immer neu entzünden.“

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und (hoffentlich) friedliches Jahr 2025.

Herzlichen Dank für Ihre Treue und Verbundenheit. Bleiben Sie uns bitte gewogen.

Ihr



GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

DIESE ÄNDERUNGEN ERWARTEN SIE 2025:

Das neue Jahr steht vor der Tür und mit ihm viele neue Regelungen. Was Sie im neuen Jahr erwartet und wo Sie jetzt handeln sollten:

Grundsteuerreform – auch Mieter sollten gewarnt sein

Ab dem kommenden Jahr ist sie da: die neue Grundsteuer. Die Kommunen haben abschließend neue Hebesätze festgelegt. Aufgrund eines vielerorts gigantischen Haushaltslochs werden sich die Hebesätze deutlich erhöht haben, was zu einem starken Anstieg der Grundsteuer führt. Doch dies belastet nicht nur Eigentümer. Im Falle der Vermietung kann die Grundsteuer über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt werden. Um eine hohe Nachzahlung von Nebenkosten zu vermeiden, ist es ratsam bereits jetzt die Vorauszahlungen in Absprache mit dem Vermieter anzupassen oder Geld zur Seite zu legen.

Neue Grenzwerte für Kaminöfen

Ein Holz- oder Kaminofen darf ab kommenden Jahr nicht mehr als 0,15 Gramm Staub und 4 Gramm Kohlenstoffmonoxid je Kubikmeter Abgasluft enthalten. Stufe 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes legt fest, dass alle Holz- und Kaminöfen, die vor dem 21. März 2010 in Betrieb genommen wurden, zur Einhaltung der Grenzwerte bis Ende 2024 nachgerüstet werden müssen. Ist ein Nachrüsten nicht möglich, muss der Ofen stillgelegt werden. Zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte ist eine Bescheinigung des Schornsteinfegers oder des Herstellers notwendig. Kaminöfen, die nach 2010 produziert wurden, halten die vorgeschriebenen Grenzwerte ein. Ein gesonderter Nachweis ist hier – bei Vorliegen des Typenschildes – nicht erforderlich. Bei einer Nutzung nicht nachgerüsteter Holz- oder Kaminöfen droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. In der Regel haben die Schornsteinfeger diese Grenzwerte bereits an Ihrem Ofen kontrolliert und Sie bei Nichteinhaltung informiert.



Erhöhung des Kindergeldes

Eltern können sich ab dem neuen Jahr über eine Erhöhung des Kindergeldes auf 255 € monatlich pro Kind freuen. Im gleichen Zug erhöht sich der Kinderfreibetrag um 60 € pro Jahr. Welche Regelung für Sie am günstigsten ist, überprüft das Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung automatisch.

Neuer Mindestlohn

Wie vor zwei Jahren bereits festgelegt, steigt der Mindestlohn zu Beginn des neuen Jahres auf 12,82 Euro pro Stunde an. Dadurch erhöht sich ebenfalls die Obergrenze für Minijobs auf monatlich 556 Euro.

Erhöhung des Pflegegeldes und der Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige, die zu Hause durch Angehörige oder Freunde versorgt werden, erhalten ab 2025 im Schnitt 4,5 Prozent mehr Pflegegeld. Dafür ist jedoch mindestens der Pflegegrad 2 erforderlich. In gleicher Höhe erhöhen sich die Pflegesachleistungen in häuslicher Pflege.

Umtausch von Papierführerscheinen für Motorrad- und Autofahrer

Wer einen Führerschein besitzt, der vor dem 31. Dezember 1998 ausgestellt worden ist, ist bis Mitte Januar 2025 verpflichtet, diesen umzutauschen. Ab 1999 wurden Führerscheine ausschließlich im Scheckkartenformat ausgegeben. Doch auch diese werden in den kommenden Jahren Schritt für Schritt umgetauscht. Hintergrund ist die Vereinheitlichung von Führerscheinen auf europäischer Ebene. Die Führerscheine sollen fälschungssicherer und in einer Datenbank erfasst werden. Wichtig: Dies betrifft nicht Ihre Fahrerlaubnis, sondern ausschließlich Ihren Führerschein. Deshalb findet beim Umtausch von Motorrad- und Pkw-Führerscheinen auch keine Prüfung statt. Für einen Umtausch melden Sie sich bei Ihrer Führerscheinstelle. Wer die Frist verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld. Die Gültigkeit des neuen Dokuments ist dann auf 15 Jahre begrenzt.

von Finja Wollny



NEUE GRUNDSTEUER – WAS SIE JETZT WISSEN SOLLTEN

Bereits vor zweieinhalb Jahren mussten sich Immobilieneigentümer und Grundstücksbesitzer mit dem Thema Grundsteuer auseinandersetzen. Lange Zeit war unklar, in welcher Höhe Immobilieneigentümer und Grundstücksbesitzer zur Kasse gebeten werden. Doch nun ist es soweit: Ab dem 01. Januar 2025 gilt die neue Grundsteuer. Oder doch nicht? Vielfach wird Kritik laut, die eine Klagewelle auslösen könnte.

Im Rahmen der Grundsteuer wird der Grundbesitz besteuert. Hierzu gehören Grundstücke, Immobilien und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Die Grundsteuer wird jährlich durch die Kommunen erhoben und ist von den Eigentümern zu zahlen. Sie ist nicht mit der Grunderwerbsteuer zu verwechseln, die bei Erwerb eines Grundstücks zu entrichten ist. Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer waren bisher sogenannte Einheitswerte. Im April 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die von 1935 (Ostdeutschland) beziehungsweise von 1964 (Westdeutschland) stammenden Einheitswerte überholt sind und erneuert werden müssen. Dazu wurden die Eigentümer bereits 2022 aufgerufen, Angaben zu ihrem Grundbesitz zu machen. Aus diesen Angaben wird der Grundsteuerwert ermittelt.

Bei der Berechnung haben sich Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen für ein eigenes Landesmodell entschieden. Für die restlichen Bundesländer gilt das Bundesmodell (teilweise mit kleinen Abweichungen). Demnach berechnet sich die Grundsteuer durch den Grundsteuerwert multipliziert mit der Steuermesszahl und multipliziert mit dem Hebesatz. Um die Eigentümer nicht übermäßig zu belasten, wurde die Steuermesszahl etwa auf ein Zehntel des bisherigen Wertes gesenkt (beispielsweise für Wohngrundstücke von 0,35 Prozent auf 0,031 Prozent). Abschließend wurden von den Gemeinden die Hebesätze festgelegt. Ihnen obliegt das Gebot, die Steuerpflichtigen nicht übermäßig zu belasten und die Vermögensverhältnisse nicht grundlegend zu beeinträchtigen. Dennoch sind in vielen Gemeinden – nicht zuletzt aufgrund eines vielerorts gigantischen Haushaltlochs – die Hebesätze drastisch angestiegen. Die Praxis zeigt be-

reits jetzt, dass viele Eigentümer im Vergleich zur bisherigen Grundsteuer um ein Vielfaches mehr bezahlen müssen.

Am Bundesmodell wird vielfach Kritik geäußert. Durch die von den Kommunen bestimmten Hebesätze könnte für ein gleich bewertetes Haus in der einen Kommune deutlich mehr Grundsteuer fällig werden als in einer anderen Kommune. Dies liefe den Kritikern zufolge dem Ziel einer fairen Verteilung der Grundsteuer zuwider. Ebenfalls in der Kritik stehen die Faktoren, die für die Bestimmung des Grundsteuerwertes herangezogen werden. Hierzu zählt unter anderem der Bodenrichtwert, der den Wert des Bodens in einer bestimmten Lage beschreibt. Nach Ansicht der Kritiker sei dieser Wert zu ungenau. Auch werde Gartenland, das nach baurechtlichen Maßstäben nicht bebaut werden dürfe, wie Bauland bewertet, was im Einzelfall eine Steigerung der Grundsteuer von mehreren 100 Prozenten ausmachen kann. Ebenfalls werden für den Grundsteuerwert Mietpauschalen festgelegt. Diese liegen in vielen Fällen jedoch deutlich über den tatsächlich erzielten Mietpreisen. Um sich gegen diese Unsicherheiten im Einzelfall zu wehren, bleibt den Eigentümern lediglich der Klageweg. Inwieweit die Klagen Erfolg haben, bleibt abzuwarten.

von Finja Wollny
*Mehr zum Thema Grundsteuer
auch unter „Urteile“, S.12.*



AUSSERGERICHTLICHE ANLAUFSTELLE BEI STREIT IN DER NACHBARSCHAFT: DAS SCHIEDSAMT

Im nun bald verstrichenen Jahr erreichten den IFE e. V. vermehrt Anfragen bezüglich des Nachbarschaftsrechts. Viele nachbarrechtlichen Streitigkeiten fallen unter die sogenannten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten. Bevor solcherlei Situationen in einer Klage vor Gericht verhandelt werden, muss in NRW, wie in vielen anderen Bundesländern auch, nach § 53 JustG NRW erst ein Schlichtungsversuch bei einer dafür vorgesehenen Gütestelle unternommen worden sein.

Dies kann in vielen Fällen ein Schiedsamt sein. Dort schlichten ehrenamtliche Schiedspersonen, um eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. In NRW gibt es mehr als 1000 solcher Ehrenämter, die jeweils vom Rat der Gemeinde ernannt wurden. Sie bekleiden das Amt für eine Dauer von fünf Jahren. Schiedsperson kann in NRW jeder im Alter zwischen 26 und 75 Jahren werden, der nicht unter Betreuung steht und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. Außerdem muss die Person laut § 2 (1) SchAG NRW „nach ihrer Persönlichkeit und Ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.“ Es ist nur möglich in dem Schiedsamtsbezirk Schiedsperson zu werden, in dem der eigene Wohnsitz liegt. Die Schiedsamtsbezirke, sowie die zuständigen Schiedspersonen sind im Internet unter streitschlichtung.nrw.de aufgeführt. Da es sich bei Schiedspersonen um juristische Laien handelt, übernimmt der Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner e. V (BDS) deren Ausbildung, um Kompetenz und Sachkunde sicherzustellen.

Die Institution der Schiedsämter gibt es in Deutschland schon seit 1827, was deutlich für den Erfolg des Modells spricht. Es entlastet nicht nur die Justiz, sondern bietet auch Bürgerinnen und Bürgern erhebliche Vorteile gegenüber einem Streit vor Gericht. So ist ein Schiedsverfahren vergleichsweise sehr günstig. Eine erfolgreiche Schlichtung in NRW etwa schlägt lediglich mit 50 bis 70 Euro (zzgl. evtl. anfallender Auslagen der Schiedsperson) zu buche. Auch ist ein solches Verfahren deutlich unbürokratischer und spart somit Nerven. Da Schiedspersonen ehrenamtlich tätig sind, finden die Termine praktischer-

weise oft außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt. Aufgrund der Schiedsamtsbezirke ist der Weg zur Schlichtungsstelle in den meisten Fällen auch sehr kurz. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass durch eine nicht-öffentliche Verhandlung am Schiedsamt kein gerichtliches Urteil ergeht, wodurch es keine klaren „Gewinner und Verlierer“ gibt und der geschlossene Vergleich daher potenziell eher zu einer Aussöhnung auf Dauer führt. Dies ist natürlich bei Nachbarschaftsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung. Laut dem BDS liegt die Erfolgsquote der Schlichtungsverfahren bei über 50 % – eine erfolgreiche Einigung unter Mediation einer dafür ausgebildeten Person ist also keinesfalls unwahrscheinlich!

Trotz aller Vorteile, die Schiedsämter für die Bürgerinnen und Bürger mit sich bringen, gilt natürlich: ein Streit mit den Nachbarn lohnt sich eigentlich nie. Er kostet in jedem Fall Zeit und jede Menge Nerven. Daher ist es in den meisten Fällen sinnig, Kompromissbereitschaft zu zeigen und aktiv zu versuchen eine Einigung zu erzielen.

Quellen: Justizministerium NRW, Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner e. V

Von Ole Schröder

**"Der liebe Gott weiß alles,
die Nachbarschaft
noch mehr."**



STREU- UND RÄUMFLICHT VON SCHNEE

Winterzeit gleich Schnee(räum)zeit. Was Kinderaugen im Winter zum Strahlen bringt, bereitet Grundstückseigentümern regelmäßig Kopfschmerzen. Auch wenn sich die Schneemengen hierzulande drastisch reduziert haben, sind sie dennoch nicht zu unterschätzen.

Unfälle, die durch Schnee und Eis bedingt sind, können zu enormen (finanziellen) Schäden führen. Um Unfällen vorzubeugen, obliegt Eigentümern die Pflicht, das Grundstück und angrenzende Gehwege von Schnee und Eis zu befreien. Diese Pflicht können Eigentümer zwar auf andere Personen wie Mieter oder einen externen Räumdienst übertragen, dennoch müssen sie kontrollieren, ob dieser Pflicht tatsächlich nachgekommen wurde. Sollte man der Schneeräumspflicht nicht nachkommen, können – abhängig von der Kommune – Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Unabhängig von einem Bußgeld drohen hohe Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen, wenn jemand aufgrund der verletzten Räumspflicht stürzt und sich verletzt.

Einzelheiten der Schnee-Räumspflicht können in der jeweiligen Ortssatzung nachgelesen werden. Regelmäßig ist der Räumdienst an allen Wochentagen von 7 bis 20 Uhr durchzuführen. Bei starkem Schneefall auch mehrmals am Tag. Aller-

dings ist es nicht erforderlich, noch während des Schneetreibens zu räumen. Sollte der Schneefall weniger werden, muss innerhalb kürzester Zeit geräumt werden.

Doch Vorsicht, es ist nicht erlaubt, ein beliebiges Streugut zu verwenden. Einzig Sand, Asche und Split dürfen gegen Glatteis gestreut werden. Auch wenn Streusalz für Privatpersonen häufig im Handel angeboten wird, darf dieses vielerorts ausschließlich von der Stadtreinigung benutzt werden. Hintergrund ist eine Minderung der Wasserdurchlässigkeit des Bodens, die dazu führen kann, dass Pflanzen und Bäume zerstört werden.

von Finja Wollny



AUS MORSCHENICH-ALT WIRD BÜRGEWALD: ORT DER ZUKUNFT

Die Gemeinde Merzenich hat zum ersten September diesen Jahres den ehemaligen Ortsteil Morschenisch-Alt vom Energiekonzern RWE zurück erworben. Bereits 2013 war mit der Umsiedelung der 493 Einwohner des in der Nähe des Hambacher Forsts gelegenen Ortes nach Morschenich-Neu begonnen worden. Der neue Ortsteil liegt Luftlinie 5 km vom Alten entfernt. Letzterer sollte den Schaufelradbaggern des Braunkohletagebaus Hambach zum Opfer fallen. 2021 fiel dann jedoch der Beschluss: Morschenich-Alt soll erhalten bleiben.



Den Rückerwerb des Ortsteils lassen sich Gemeinde, Land und Bund einiges kosten – insgesamt 36,8 Millionen Euro gehen an RWE. Zur Sanierung von Bürgewald, wie der Ortsteil mit rund 19 Hektar Siedlungsfläche nun seit einigen Monaten heißt, stehen weitere 90 Millionen Euro zur Verfügung. Das Stück Land, das wie nur wenig andere symbolisch für den Ausstieg aus der Kohleverstromung und für eine Zukunft voller erneuerbarer Energien steht, soll passenderweise im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes fortentwickelt werden. Der entsprechende Plan dafür soll allerdings erst gegen Ende nächsten Jahres fertiggestellt werden. Bis dahin bleiben die Straßen des Geisterortes vermutlich erst einmal verweist; das Ortsschild mit dem neuen Namen steht jedoch schon.

Quellen: WDR, RWE



GUTE WEIHNACHTS- FILME FÜR DIE GANZE FAMILIE

Zu dieser Jahreszeit gibt es viel, was man genießen kann: Zeit mit Freunden und Familie, heiße Schokolade, Plätzchen backen und Glühwein trinken... Aber einer der gemütlichsten Weihnachtsgenüsse ist: in den eigenen vier Wänden in behaglicher Atmosphäre – eingehüllt in eine Woldecke, perfekt vor Kälte geschützt, sich gute Weihnachtsfilme anzuschauen. Hier also die besten Weihnachtsfilme:

1. „Fröhliche Weihnachten“

(Originaltitel: „A Christmas Story“) (1983),
Regie: Bob Clark. Filmkomödie.

Ralphie ist neun Jahre alt und will als Weihnachtsgeschenk nur eins: ein Luftgewehr der Marke Red Ryder Range, mit 200 Schüssen. Aber die Erwachsenen in seiner Gegend sind sich nicht so sicher, ob das für ihn so passen würde – schließlich könne er sich das Auge herauschießen.

Basiert auf einem Buch von Jean Shepherd.

Ein toller Film für die ganze Familie.

Deutsche Synchronsprecher: u.a. Harald Juhnke



2. „Kevin – Allein zu Hause“

(Originaltitel: „Home Alone“) (1990),
Regie: Chris Columbus. Filmkomödie.

Der achtjährige Kevin McCallister wird zur Weihnachtszeit aus Versehen allein zu Hause gelassen, während seine Familie nach Paris reist. Zunächst ist er froh darüber, und weiß, wie man mit allen Hürden ohne seine Eltern zurechtkommt – selbst dann, wenn zwei Einbrecher aufkreuzen.

WIEDERSEHEN IN JAPAN

Besuch aus Deutschland bekam Pfarrer Mirco Quint im September von zwei IFE- Vorstandskollegen. Der Vorsitzende des Verbandes, Reinhard Stumm und der Geschäftsführer Andreas Hesener folgten einer privaten Einladung des Pfarrers, der seit Juni 2021 in Japan lebt.

Die einzige deutsche und deutschsprachige katholische Gemeinde Japans (St. Michael) befindet sich in Tokio. Pfarrer Mirco Quint ist als Seelsorger im Land der aufgehenden Sonne unterwegs und organisiert das Gemeindeleben in der Mega-Metropole Tokio mit seinen über 25 Millionen Einwohnern und in der Diaspora Japans.

Das Foto zeigt den Eingang zum Meiji-Schrein dem größten und berühmtesten Shintō-Schrein in Tokyo. Mirco Quint kommt aus Wattenscheid und sein Heimatbistum ist das Bistum Essen. Seit vielen Jahren gehört er bereits als Geistlicher Beirat dem Vorstand des IFE e.V. im Bistum Essen an und ist unserem Verband – trotz der Entfernung von 14 Flugstunden – noch sehr eng verbunden.



von Andreas Hesener

V. l. n. r.: Andreas Hesener, Pfarrer Mirco Quint und Reinhard Stumm vor dem Eingang zum Meiji-Schrein in Tokyo, Japan. Foto: privat.

3. „Ist das Leben nicht schön?“

(Originaltitel: „It's a Wonderful Life“) (1946),
Regie: Frank Capra. Tragikomödie.

George Bailey entscheidet sich, sich zu Weihnachten umzubringen. Also taucht ein Engel auf, um ihn von seinem Vorhaben abzubringen, indem er ihm zeigt, wie die Welt wäre, wäre er nicht geboren worden.

4. „Sissi“

(1955), Regie: Ernst Marischka.
Historienfilm.

Die Kaiserin Elisabeth verliebt sich in den Kaiser Franz Joseph. Er liebt sie auch. Das Problem: Ihre ältere Schwester Helene ist eigentlich diejenige, die ihn heiraten soll.

Basiert auf einem Buch von Marie Blank-Eismann.

5. „Das Wunder von Manhattan“

(Originaltitel: „Miracle on 34th Street“) (1947),
Regie: George Seaton.

In einem Kaufhaus behauptet einer der Darsteller der Weihnachtsmänner, dass er selbst der echte Weihnachtsmann sei. Weil er bei seiner Behauptung bleibt, wollen einige, dass er in die Psychiatrie eingewiesen wird, sodass er sich vor Gericht verteidigen und beweisen muss, dass er wirklich die Wahrheit sagt.



VORSICHT VOR „FLIEGENDEN“ HANDWERKERN

Immer wieder warnen Verbraucherzentralen vor sogenannten „fliegenden“ Handwerkern. Sie gehen von Haustür zu Haustür, bieten ihre Dienstleistungen an und spielen mit der Angst der Betroffenen. Nach Bezahlung machen sie sich mit dem Geld auf und davon.

Es klingelt an Ihrer Haustür. Ein netter Mann steht vor der Tür und macht Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Dachpfannen jeden Moment herunterzufallen drohen. Er bietet Ihnen an, dies kostengünstig sofort zu reparieren und dabei gleichzeitig die Regenrinne sauber zu machen.

Was zunächst nach einem netten Angebot klingt, stellt sich im Nachhinein als Betrugsmasche heraus. Dachdecker, Fassadenreiniger und andere Handwerker versuchen, Sie bereits an der Haustür einzuschüchtern und Sie in Angst zu versetzen. Nach Abschluss der Arbeiten, die teilweise mangelhaft durchgeführt werden, wird sofort die Zahlung eines hohen Geldbetrags in Bar verlangt. An vorher getroffene Absprachen wird sich nicht gehalten. Auch eine Rechnung erhalten die Besitzer nicht. Sobald die Betrüger das Geld in der Hand halten, machen sie sich aus dem Staub und lassen sich nicht mehr auffinden.

Deshalb raten wir Ihnen:

Schließen Sie an der Haustür keine Verträge ab. Sollten Sie keine Handwerker bestellt haben, lassen Sie die Handwerker nicht in Ihr Haus. Fragen Sie nach der vollständigen Firmenadresse und recherchieren Sie, ob diese wirklich existiert. Zahlen Sie niemals in bar und verlangen Sie in jedem Fall eine schriftliche Rechnung. Sollte das Verhalten des Handwerkers aggressiv werden oder Sie sich nicht sicher fühlen, holen Sie sich Hilfe von Nachbarn und Freunden oder rufen Sie die Polizei. Angebliche Schäden können auch später durch Ihnen bekannte und von Ihnen beauftragte Handwerker behoben werden.

von Finja Wollny

ABSCHIED: KYLE TRAHAN

Vier Jahre lang war Herr Kyle Trahan für den Presse- und Öffentlichkeitsbereich des IFE e. V. verantwortlich und damit auch für das quartalsweise erscheinende Mitgliedermagazin DAS FAMILIENHEIM. Anfang November verließ er den Verband, um zurück in die USA zu fahren und dort ein neues Leben anzufangen.



Andreas Hesener (r.) verabschiedet Kyle Trahan (l.).
Foto: privat.

„Seit dem Anfang meiner Zeit beim IFE wurde mir großes Vertrauen seitens des Verbandes entgegengebracht. Ich hatte wunderschöne Erfahrungen beim IFE und dessen freundlichen Mitarbeitern. Sie waren mir gegenüber sehr verständlich und hilfsbereit. Mir hat insbesondere die Möglichkeit, über allerlei immobilien- bzw. mietbezogene Themen zu schreiben, sehr gut gefallen: und zwar unter Bezug auf das Recht, auf die aktuellen Nachrichten, auf die Politik, sprich, auf alles, was mit dem eigenen vier Wänden und mit der Familie in Zusammenhang stehen könnte. Die Gelegenheit, an die große Leserschaft des IFE zu schreiben, werde ich nie vergessen, und war eine große Lernerfahrung. Durch meine Zeit beim IFE lernte ich zum Beispiel, wie man am besten für journalistische Artikel recherchiert, und wurde zu einem besseren Schreiber. Insbesondere bedanke ich mich bei Herrn Hesener, der mir diese Gelegenheit gewährte und besonders flexibel war. Ich werde das gesamte Team des IFE vermissen, und die Erinnerungen meiner Zeit dort werden mir stets ein funkelndes Herzenslicht sein, das ich mit in die USA bringen werde. Ich wünsche euch allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025!“

FEIERSTUNDE: GEMEINSAM 50 JAHRE BEIM IFE

In einer kleinen Feierstunde gratulierte der Geschäftsführer des IFE Andreas Hesener (m.) den zwei langjährigen Mitarbeiterinnen Silvia Wenning (li.) und Mandy Bokelmann (re.) für je 25 Jahre Dienstjubiläum. Im Jahre 1999 begannen beide Mitarbeiterinnen beim Verband. Der Geschäftsführer sprach den Dank des Vorstandes und der Geschäftsführung für die langjährige Treue aus und lobte die zuverlässige und immer angenehme Zusammenarbeit mit beiden Mitarbeiterinnen.



V. l. n. r.: Silvia Wenning, Andreas Hesener und Mandy Bokelmann. Foto: privat.

URTEILE

EIGENTÜMER KÖNNEN WEGEN ÜBERHÖHTER GRUNDSTEUERBETRÄGE WIDERSPRECHEN

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Beschlüssen vom 17. Mai 2024 (Az. II B 78/23 und Az. II B 79/23) entschieden, dass Grundbesitzer die Chance bekommen müssen, zu beweisen, dass ihre Immobilien einen geringeren Grundsteuerwert haben, als vom Finanzamt errechnet.

Die Fälle:

Im ersten Verfahren hatte eine Eigentümerin geklagt, deren Haus aus dem Jahr 1880 stammte. Dieses war seit mehreren Jahrzehnten nicht renoviert worden. Das Finanzamt orientierte sich am gesetzlich normierten Mietwert, obwohl fraglich war, ob das Haus in dem Zustand vermietet werden konnte. Gegenstand des zweiten Verfahrens war ein Grundstück mit Hanglage, auf dem baurechtlich nur teilweise gebaut werden durfte. Der ermittelte Bodenrichtwert wurde jedoch auf das komplette Grundstück angewandt. Beide Eigentümer klagten auf Aussetzung der Vollziehung.

Die Entscheidungen:

Der Bundesfinanzhof beschloss, dass Immobilienbesitzer die Chance bekommen müssen, mittels eines Gutachtens darzulegen, dass der Wert der Immobilie vom festgelegten Grundsteuerwert übermäßig stark abweicht. Dies sei jedenfalls bei einer Abweichung von mindestens 40 Prozent gegeben. Im vorliegenden Fall müsse die Vollziehung daher ausgesetzt werden, um den Klägern die Zeit zur Beweisführung zu geben.



FINANZGERICHT KÖLN WEIST KLAGE IN EINEM VERFAHREN ZUR NEUEN GRUNDSTEUERBEWERTUNG AB

Die neue Grundsteuerbewertung ist nicht zu beanstanden. Das hat das Finanzgericht Köln im September entschieden (Az.: 4 K 2189/23).

Das Finanzgericht Köln verhandelte erstmalig in einem Verfahren, das die Bewertung einer Immobilie für die neue Grundsteuer in NRW betrifft. Die Klage richtete sich gegen einen Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1. Januar 2022 nach dem Bundesmodell.

Das neue Bewertungsrecht zur Neufestsetzung der Grundsteuer begegnet nach Ansicht des 4. Senats des Finanzgerichts Köln keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

(Quelle: Finanzgericht Köln)

HEIMELIGER LICHTERZAUBER ODER KOSTSPIELIGES GEFUNKEL?

Mit Anbruch der dunklen Jahreszeit und besonders, wenn es langsam wieder auf die Weihnachtszeit zugeht, erleuchten nach dem Sonnenuntergang am frühen Abend wieder mehr und mehr Lichterketten die Häuser und Gärten. Der Wohlfühlfaktor der funkelnden, warmweißen und bunten Lichter steht außer Frage. Doch fühlen sich auch echte Energiesparfüchse bei diesem Anblick wohl, oder droht das böse Erwachen mit dem Erhalt der Stromrechnung?

Schon 2023 waren 80 Prozent der die deutschen Nachbarschaften erhellenden Weihnachtslämpchen LEDs. Dadurch lassen sich große Mengen Energie und damit auch Kosten sparen; denn der Energieverbrauch ist rund 90 Prozent geringer als bei herkömmlichen Glühlampen. So hat beispielsweise eine LED-Lichterkette eines deutschen Discounters mit 100 Leuchten etwa eine Leistung von 2,4 Watt. Leuchtet diese für zwei Monate lang jeden Tag für fünf Stunden, entspricht das einem Verbrauch von 0,72 kWh. Bei einem Strompreis von 41 ct/kWh kostet dies nur rund 30 Cent. Bei einer sonst gleichwertigen Lichterkette mit herkömmlichen Glühlampen kann allerdings mit einem zehnfach so großen Verbrauch und entsprechenden Mehrkosten gerechnet werden.

Das Marktforschungsinstitut YouGov führte letztes Jahr zum 13. Mal die Weihnachtsumfrage für LichtBlick durch. Diese ergab, dass zu Weihnach-

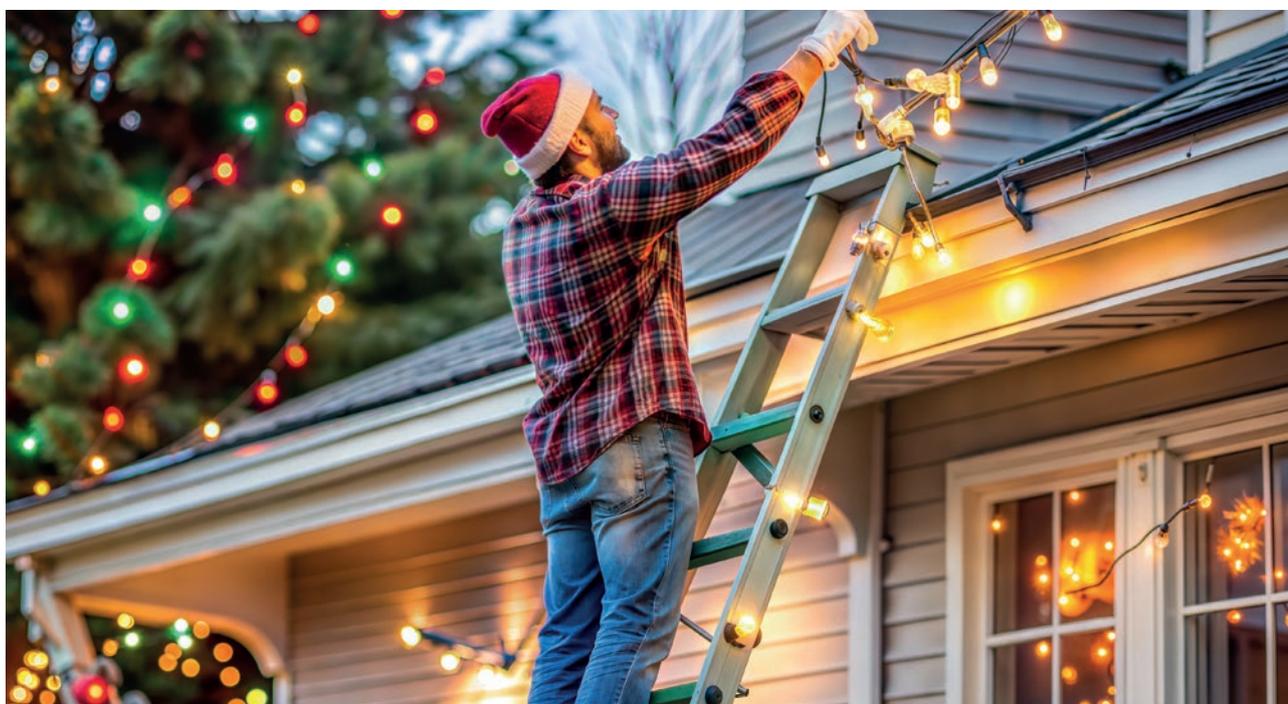
ten letzten Jahres rund 21,8 Milliarden kleine Lämpchen in und um die deutschen Privathaushalte herum leuchteten. Dadurch wurden über 600 GWh Energie verbraucht, deren Kosten sich auf 286 Millionen Euro belaufen. Dieser Stromverbrauch ist in etwa so hoch, wie der Jahresverbrauch einer Stadt mit 195 000 Haushalten.

Letztes Jahr spielte das Thema Energiesparen bei der Weihnachtsbeleuchtung eine geringere Rolle als in den Vorjahren, wie sich aus der repräsentativen Studie der Marktforscher von YouGov ergab. Entsprechend sprachen sich auch 77 % aller Befragten für öffentliche Weihnachtsbeleuchtung in den deutschen Städten aus.

Ob sich dieser Trend 2024 fortsetzen wird, oder ob die Haushalte sich wieder vermehrt auf das Energiesparen besinnen bleibt abzuwarten. Fest steht jedoch, dass der Lichtzauber dank fortschrittlicher LEDs deutlich günstiger geworden ist als noch vor einigen Jahren. Es spricht also nichts dagegen, in den kommenden Wochen die besondere Lichtstimmung der Weihnachtsbeleuchtung zu genießen – schließlich muss diese ja auch nicht die ganze Nacht hindurch leuchten, wenn längst alle schlafen.

Quellen: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., LichtBlick SE

Von Ole Schröder





Das gesamte IFE-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie erholsame Feiertage. Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Gesundheit, Erfolg und Glück für 2025!

IFE Vorteilswelt

TOP AKTIONEN UND RABATTE FÜR IFE MITGLIEDER

Als unser Mitglied erhalten Sie einen exklusiven Zugang zur IFE Vorteilswelt. Sie erwarten dauerhaft spannende Rabatte von bis zu 30% bei mehr als 150 Premium-Marken und über 1.800 Cash-back-Partnern. Entdecken Sie z.B. Produkte aus den Bereichen des täglichen Bedarfs, Mode & Accessoires, Freizeit & Reise, Technik und vieles mehr. Es kommen auch immer wieder neue Anbieter hinzu.

Doch Sie können nicht nur sparen, sondern auch Gutes tun. 25% der Einnahmen aus der IFE Vorteilswelt werden an gemeinnützige Projekte gespendet – ganz nach dem Motto Shoppen, Sparen, Spenden!

DIE IFE VORTEILSWELT IST...

- ... **vorteilhaft:** Durch eine große Gemeinschaft und den Verzicht auf Zwischenhändler genießen Sie große Einkaufsvorteile
- ... **sicher:** Hohe Sicherheitsstandards mit Servern in Deutschland
- ... **sparsam** mit Daten: Geshoppt und gezahlt wird bei Rabatt-Anbietern, Sie entscheiden, wem Sie Ihre Daten anvertrauen
- ... **hilfreich:** Regelmäßige Spenden unterstützen gemeinnützige Projekte
- ... **passgenau:** Individuelle Plattform im Design Ihres IFE

Erfahren Sie mehr über die exklusiven Angebote und melden Sie sich unter folgendem Link an:

<https://ife-vorteilswelt.mitglieder-benefits.de/registration>

Halten Sie dazu bitte Ihre aktuelle Mitgliedsnummer bereit!

LIEBE „DAS FAMILIENHEIM“-LESERINNEN UND LESER,

WUSSTEN SIE ´S SCHON ?

Die Herstellung von 100 Blatt DIN A4 Papier verbraucht 1,5 kg Holz, 26 Liter Wasser und 5,4 kWh Energie. Der CO₂-Ausstoß liegt bei 500 Gramm. Daher haben wir uns entschlossen, unseren Leserinnen und Lesern die Möglichkeit anzubieten, unsere Zeitung in digitaler Form zu erhalten.

Wenn Sie zukünftig auf die Zusendung der Zeitung verzichten möchten und lieber die papierlose Version wünschen, teilen Sie uns das bitte mit. Wir ändern dann gerne das Versandverfahren. Senden Sie dann einfach eine kurze E-Mail-Nachricht an: **info@ife.nrw** oder rufen Sie uns unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/0221000 an.

Die neueste Ausgabe finden Sie auch immer unter **www.ife.nrw** als Download.

